

SAMTGEMEINDE RETHEM (ALLER)

Der Samtgemeindebürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Auf der Grundlage von § 116 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, setzt die Samtgemeinde Rethem (Aller) durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Abgaben für die Gemeinden Böhme, Frankenfeld und Häuslingen und für die Stadt Rethem (Aller) für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 geltenden Höhe fest:

Grundsteuer A und B Hundesteuer

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie für Abgaben nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zurzeit geltenden Fassungen zugelassen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Sollten sich die Grundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer und Hundesteuer 2022 wird mit den zuletzt festgesetzten Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer oder/und die Hundesteuer 2022 am 01.07.2022 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Steuern 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid über die Festsetzung der Grundsteuer oder/und Hundesteuer vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Samtgemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Postfach 2941, 21319 Lüneburg, bzw. Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Rethem (Aller), Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller) zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung.

Rethem (Aller), 05. Januar 2022

Björn Symank
Samtgemeindebürgermeister